



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH I - 2/19

MA 11, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 5, MA 7, MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 22,  
MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung  
Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des  
Compliance-Managementsystems bei Vereinen  
Prüfungersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73  
Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....	3
Bericht der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	6
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	7
Empfehlung Nr. 1 .....	7
Empfehlung Nr. 2.....	8
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4 .....	9

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw. ....	beziehungsweise
CMS .....	Compliance-Managementsystem
MA .....	Magistratsabteilung
Nr. ....	Nummer
u.a. ....	unter anderem
vgl. ....	vergleiche

## **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien verschiedene Vereine hinsichtlich der Einrichtung von CMS einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 10. März 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. März 2021, Ausschusszahl 27/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Als Teilbereich der Beantwortung des Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien prüfte der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung von Compliance-Managementsystemen bei den von der Stadt Wien geförderten Vereinen.*

*Ausgehend von einer ermittelten Grundgesamtheit von 2.411 Vereinen wurde bei insgesamt 225 Vereinen das Vorhandensein und die Konzeption eines Compliance-Managementsystems durch die Übermittlung einer Fragenliste erhoben. Die Schwerpunkte lagen dabei auf der Frage, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das Compliance-Managementsystem und eine angemessene Dokumentation in den befragten Vereinen bestanden. Diesbezüglich wurden bei 23 Vereinen die gegebenen Antworten mit den tatsächlich vorliegenden Unterlagen und Angaben im Zuge von Besprechungen abgeglichen.*

*Festzustellen war, dass bei den befragten Vereinen mehrheitlich kein Compliance-Managementsystem bestand. Ebenso zeigten sich in beinahe allen Fällen Mängel bei der Dokumentation der Maßnahmen des Compliance-Managementsystems.*

*Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass sich zahlreiche Vereine zum ersten Mal aus Anlass der Befragung mit dem Thema Compliance-Managementsystem beschäftigten. Einige dieser Vereine legten bereits gut konzipierte Unterlagen vor. Bei jenen Vereinen, die ein Compliance-Managementsystem eingerichtet hatten, bestanden das diesbezügliche Regelwerk und die Dokumentation erst seit Kurzem.*

*Eine Aussage im Sinn des Prüfungsersuchens darüber, ob die Maßnahmen des Compliance-Managementsystems tatsächlich verwirklicht und aufrechterhalten wurden, war mangels eines ausreichenden Betrachtungszeitraumes mit der notwendigen Sicherheit nicht möglich. Der Stadtrechnungshof Wien wird jedoch in den Folgeprüfungen der kommenden Jahre das Thema Wirksamkeitsprüfung des Compliance-Managementsystems verstärkt berücksichtigen.*

*Insgesamt erachtete der Stadtrechnungshof Wien die Einrichtung eines Compliance-Managementsystems bei allen von der Stadt Wien geförderten und beherrschten Vereinen als sinnvoll und notwendig. Dieses wäre jedoch an Größe, Struktur, Komplexität und Risikolage des Tätigkeitsfeldes eines Vereines anzupassen. Weitere Parameter dafür können u.a. auch die Mitarbeitendenzahl und die Höhe der Subventionen sein.*

*Den förderungsgebenden Dienststellen wurde empfohlen, entsprechende Compliance-Regelungen zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungwerbenden einzufordern sind und sowohl für alle von der Stadt Wien geförderten Vereine als auch für jene Vereine, die als wirtschaftliche Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, gelten.*

*Ebenso wurde es als zielführend erachtet, eine Compliance-Beauftragte bzw. einen Compliance-Beauftragten in den förderungsgebenden Dienststellen vorzusehen, die bzw. der auch für die Überwachung der Einhaltung der Vorgabe der Compliance-Regelungen zuständig ist.*

*Nicht zuletzt sprach sich der Stadtrechnungshof Wien für die Festlegung von Kommunikationswegen bzw. Berichtspflichten aus, die im Zusammenhang mit Compliance-Managementsystemen stehen. So sollte für die geförderten Einrichtungen eine Berichtspflicht über deren Compliance-Maßnahmen sowie die compliancerelevanten Ereignisse vorgesehen werden. Ferner wäre jährlich von den förderungsgebenden Dienststellen ein Jahresbericht zu erstellen, in dem allfällige wesentliche bei den geförderten Einrichtun-*

*gen festgestellte Compliance-Verstöße zusammengefasst dargestellt werden. Der Jahresbericht sollte in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen.*

**Bericht der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 4 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	-	-
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	4	100,0
nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Compliance-Regelungen sind zu erarbeiten, die künftig auch von den Förderungswerbenden einzufordern sind. Diese Regelungen sollten hinsichtlich ihrer verpflichtenden Vorgaben an die verschiedenen Größenordnungen von Vereinen bzw. an die Reifegrade der CMS angepasst sein und sowohl für die von der Stadt Wien geförderten Vereine als auch für jene Vereine, die als wirtschaftliche Unternehmung im Sinn der Wiener Stadtverfassung anzusehen sind, gelten.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens koordinierend und unterstützend tätig wird.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Magistratsabteilung 5 bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens erarbeitet derzeit einen Verhaltenskodex samt Compliance-Regelungen für Förderungswerbende und Förderungnehmende der Stadt Wien. Abweichend von der Empfehlung Nr. 1 werden unabhängig von der Größe der jeweiligen Einheit Mindestinhalte für die von den Förderungnehmenden einzuhaltenden Compliance-Regelungen vorgegeben werden.

## **Empfehlung Nr. 2**

Für die Erarbeitung von Compliance-Regelungen wäre eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter vorzusehen, die bzw. der auch für die Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Compliance-Regelungen zuständig ist. Zweckmäßigerweise könnte diese Funktion von der bzw. dem ohnehin schon bisher vorgesehenen Compliance-Beauftragten der Dienststelle mitübernommen werden, da bei diesen Personen bereits entsprechendes Fachwissen vorhanden ist.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 11 wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, im Zuge der Umsetzung der Empfehlung Nr. 1, eine zweckmäßige Verankerung der Compliance-Agenden im Sinn der Empfehlung Nr. 2 evaluieren.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Überwachung der Einhaltung von Compliance-Regelungen wird nicht durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten erfolgen, sondern wird - da die Compliance-Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Förderungsbedingungen dienen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Empfehlung Nr. 1) - im Rahmen des Förderungsverhältnisses bzw. bei Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erfolgen. Diesfalls werden die im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegenden Unterlagen adaptiert bzw. erweitert werden (vgl. Anhang 2 zum Förderungshandbuch).

## **Empfehlung Nr. 3**

Kommunikationswege bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem CMS der geförderten Einrichtungen wären festzulegen. So sollten die mit den Vereinen abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen neben den bereits jetzt schon verpflichten-



den Abrechnungen der Förderungen auch einen Bericht der Vereine über deren Compliance-Maßnahmen sowie compliancerelevante Ereignisse vorsehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt, wobei die Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens koordinierend und unterstützend tätig wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Kommunikationswege bzw. Berichtspflichten werden insofern umgesetzt werden, als durch die Erweiterung der Förderungsbedingungen bestimmte Meldungen zwingend an die Förderungsgeberin zu erstatten sein werden. Hinsichtlich eines Berichtes über Compliance-Maßnahmen wird auf die Ausführungen zu Empfehlung Nr. 2 (Erweiterung bzw. Adaptierung der im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegenden Unterlagen) verwiesen.

**Empfehlung Nr. 4**

Die von den förderungsgebenden Dienststellen bei den geförderten Einrichtungen festgestellten wesentlichen Compliance-Verstöße sollten in einem Jahresbericht zusammengefasst dargestellt werden. Diese Informationen sollten in Entscheidungen über künftige Förderungsvergaben einfließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 11 wird, in enger Abstimmung mit der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens, die Empfehlung evaluieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Aufgrund der Verknüpfung mit den Förderungsbedingungen sowie der künftig erweiterten Angaben im Rahmen des Verwendungsnachweises werden Verstöße gegen Compliance-Regelungen zwangsläufig in Entscheidungen über künftige Förderungsgewährungen einfließen. Da in der Erstellung eines zusätzlichen Jahresberichtes kein Mehrwert erkannt werden konnte, wird von der Erstellung eines solchen Abstands genommen werden.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im November 2021